



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis 18.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2992 –

Frage Nummer 47

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Anlässlich der am 06.06.2024 vom Bundestag und am 14.06.2024 vom Bundesrat verabschiedeten Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) frage ich die Staatsregierung, ab wann werden zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bayern und zur Entlastung der Industrie bei der Errichtung neuer sowie bei der Erweiterung und Umgestaltung bestehender Anlagen die neuen gesetzlichen Regelungen der BImSchG Novelle zur nachhaltigen Beschleunigung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren – sowohl für Industrieanlagen als auch für Windenergieanlagen – von den bayerischen Genehmigungsbehörden angewendet und ab wann werden die Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG wie von der Novelle vorgesehen an den bayerischen Genehmigungsbehörden digitalisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bayerischen Vollzugsbehörden vollziehen zu jedem Zeitpunkt das geltende Recht.

Die Anfrage bezieht sich konkret auf Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sog. Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), die durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht des Bundes (im Folgenden: „Gesetz“) eingeführt worden sind.

Das Gesetz ist am 09.07.2024 in Kraft getreten. Eine Ausnahme hiervon bildet Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes, der eine Ausnahme für Anforderungen an die Abwärmenutzung in § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG-neu einführt. Dieser wird erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 S. 3 HS. 2 BImSchG-neu in Kraft treten.

Das Gesetz enthält keine Übergangsregelung für die Neuregelungen im BImSchG und in der 9. BImSchV. Die Vorschriften, wozu auch die in der Anfrage angesprochenen Neuregelungen gehören, sind daher ab Inkrafttreten zu beachten. Das gilt auch für bereits laufende Verfahren.

